

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Maasordnung für das Großherzogthum Baden

Berckheim, ... von

Karlsruhe, 1829

II. Capitel

[urn:nbn:de:bsz:31-13266](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13266)

Abwärts sind sie für Rechnung zehentheilig, in Zehenlinge, Centaß, Dekafß, Uß eingetheilt.

Für den Verkehr aber, soll das Pfund nach rein fortgesetzten Halbierungen seine Marke, Vierlinge, Halbvierlinge, Unzen, Lothe, Halblothe, Quentchen, Halbquentchen, und dann weiter vom Quentchen herab, nach Vierteln herabsteigend, seine Pfenninge, Karate, Grane, Gränchen und Nichttheile haben, so daß die Mark aus 65 536 also das Pfund aus 131 072 solcher Nichttheile besteht.

II. Capitel.

Maase und Gewichte zum wirklichen Gebrauche; und deren Beschaffenheit und Anwendung; Inhaltsbestimmung der zum Detail-Verkauf und zum Transport der Flüssigkeiten bestimmten Gefäße.

§. 7.

Alle Maase und Gewichte, welche im öffentlichen, wie im Privatverkehre, bei Ausübung von Gewerbebefugnissen, beim Geben und Empfangen in Gefolge privatrechtlicher Verbindlichkeiten, bei Vollziehung von Accorden über technische Arbeiten, zum Messen und Wägen gebraucht werden, müssen nach dem neuen Maase und Gewichte und den nachstehenden Vorschriften gefertigt und geeicht seyn, und das vorgeschriebene Kennzeichen der Eiche tragen.

§. 8.

I. Längenmaase zum Messen der Längen,
Flächen und Körper.

Die Fußstäbe mit ihren zehentheiligen Eintheilungen in Zolle, Linien und Punkte, die Ellen, Klafter und Ruthenstäbe, können für den gemeinen Gebrauch von Holz, auch zur Bequemlichkeit zum Zusammenlegen oder Sineinanderschieben eingerichtet werden, sollen aber, die gemeinen aus hartem Holze zu fertigen den Ellenstäbe ausgenommen, wenigstens an den Enden mit metallenen Zwingen versehen seyn.

Die Ellenstäbe werden nur in Viertel, Achtel und Sechzehentel, die Klafterstäbe nur in sechs Fuße oder sechzig Zolle eingetheilt.

Die nicht anders als zehentheilig getheilte Ruthe ist auch das Maas der Bergleute, statt des Lachters.

§. 9.

II. Maase für sackfähige Dinge, Arten
und Form.

Die Maase für sackfähige Dinge sollen nach Möglichkeit cylindrisch, von oben nach unten von gleicher Hohl Dicke oder innerer Weite, und vom Sester aufwärts, zwei Drittel des Durchmesser tief seyn; hingegen vom Sester an, abwärts, und mit

Einschluß desselben, die Hälfte des Durchmesser zur Tiefe haben. Darnach werden die Dimensionen dieser Gefäße bestimmt wie folgt:

	Durchmesser.			Tiefe.		
	Zolle.	Linien.	Punkte.	Zolle.	Linien.	Punkte.
Der Doppelsester	12.	8.	5,0	8.	5.	6,6
" Sester	11.	2.	2,5	5.	6.	1,3
" Halbsester	8.	9.	1,1	4.	4.	5,5
Das Doppelmeflein	6.	5.	6,1	3.	2.	8,0
" Meflein	5.	2.	1,0	2.	6.	0,5
" Halbmeflein	4.	1.	3,4	2.	0.	6,7
Der Becher	2.	4.	1,8	1.	2.	1,0

Eine leicht in die Augen fallende Abweichung von den hier angegebenen Dimensionen-Verhältnissen, besonders ein größerer Durchmesser im Verhältniß zur Tiefe macht die Gefäße verwerflich. Bei Gefäßen, die zu groß sind, darf diesem Fehler durch Befestigung von Holzstücken im innern Raume nicht abgeholfen werden.

Sie sollen aus hartem, gut ausgetrocknetem Holze gefertigt werden, auch bei der Abgabe an das Eichamt etwas tiefer seyn, als oben angegeben ist, um in die Tiefe genau geeicht werden zu können. Die Wände und der Boden sollen die gehörige Stärke haben, in ihrer Zusammensetzung fest schließen, und keine Unebenheiten darbieten.

Die obere Fläche des durch eine Stange unterstützten Steges muß in der Ebene des Randes liegen, also nicht unter und noch weniger, über derselben.

Das Streichholz soll ein gerades lattenförmiges, auf beiden Seiten der ganzen Länge nach abgerundetes, Stück harten Holzes, zwei Zoll breit, $\frac{3}{4}$ Zoll dick, und von der für den Sester oder Doppelsester erforderlichen Länge von 16—18 Zollen seyn. Auf jeder der beiden Flächen wird der ganzen Länge nach, und in ihrer Mitte eine Hohlkehle ohngefähr $\frac{2}{3}$ Zoll breit und eine Linie tief gezogen.

§. 10.

Besondere Bestimmungen über Molzer-
Maase.

Es sollen keine andere Molzermaase vorhanden seyn, als bloß eines vom Sester, welches gestrichen, den Antheil enthält, den die Müller nach den bestehenden Tarifen zu beziehen berechtigt sind. Sobald der Molzer von einer größern Quantität Frucht sich zum Messen mit dem allgemeinen Maas eignet, so ist auch alsdann dieses dabei zu gebrauchen.

Dieses Sester-Molzer-Maas wird zwar in seiner Form ähnlich den allgemeinen Fruchtgefäßen, bekommt aber die Aufschrift: „Molzermaas“ mit der Anzeige des Theils vom Sester, den es vorstellt, und geht wie andere Maase nur aus den Händen der verpflichteten Eicher legal aus, nachdem sein Gehalt mit obrigkeitlicher Genehmigung genau bestimmt und bezeichnet worden ist.

§. 11.

III. Maase für flüssige Dinge.

a. Die metallenen Maasgefäße.

Die zinnernen, kupfernen und blechernen Maasgefäße sollen eine doppelte Tiefe gegen die Weite und eine um den obern Rand befindliche, in eine Schnaupe ausgebildete, Stülpe haben. Blecherne Gefäße mit Hängehaken und zum Anfüllen durch bloßes Eintauchen, wie gewöhnlich beim Delverkauf geschieht, können eine Tiefe haben, die der Weite gleich ist.

Zur Bestimmung des Inhalts metallener Gefäße dürfen weder bewegliche, oder angelöthete Zapfen, Spigen, warzenförmige Knöpfchen, Auslauföffnungen, noch andere dergleichen Vorrichtungen angebracht werden, die den Inhalt unrichtig oder unbestimmbar machen.

Hiernach bekommen die kleinen metallenen Flüssigkeitsgefäße des gemeinen Verkehrs folgende Dimensionen:

	Weite oder Durchmesser.			Tiefe.		
	Zolle.	Linien.	Punkte.	Zolle.	Linien.	Punkte.
Die Maas	3.	2.	8,2	6.	5.	6,5
= Halbmaas	2.	6.	0,5	5.	2.	1,0
Der Schoppen	2.	0.	6,8	4.	1.	3,6
= Halbschoppen	1.	6.	4,0	3.	2.	8,0
Für die Anfüllung durch Eintauchen:						
Die Maas	4.	1.	3,6	4.	1.	3,6
= Halbmaas	3.	2.	8,0	3.	2.	8,0
Der Schoppen	2.	6.	0,5	2.	6.	0,5
= Halbschoppen	2.	0.	6,8	2.	0.	6,8

Ueber das Verzinnen der kupfernen und den Zinngehalt der zinnernen, zum Verkehr und für Getränkeflüssigkeiten dienenden Gefäße, sind die Anordnungen der Gesundheitspolizei zu beobachten.

b. Die hölzernen Flüssigkeits-Maasgefäße.

Die Stügen sollen in ihrer gewöhnlichen, abgekürzten, conischen Form den Inhalt von 2 zu 2 Maasen angeben, und die Zehentkübel, welche 10 Maase oder eine Stüge enthalten, von 2 zu 2 Maasen bezeichnet werden, und nur einen kleinen überflüssigen Raum haben. Die Tragbütten sollen auf 25 Maase oder $\frac{1}{4}$ Dhm geeicht, und darin mit Nägeln die 10te, 15te, 20ste und 25ste Maas bemerkt werden.

§. 12.

Eiche der Wirthsgefäße zum Ausschank.

Alle für den öffentlichen Detail-Verkauf des Weins, Biers und Brandweins bestimmten Gefäße jeder Art, sollen geeicht seyn, und das Eichzeichen nahe einen Zoll unter der Halsöffnung und nahe $\frac{1}{4}$ Zoll vom Rande der Schoppengläser fallen. Halsflaschen, deren Eichzeichen weniger als $\frac{1}{2}$ Zoll von der Halsöffnung, und Schoppengläser, die dasselbe nicht wenigstens $\frac{1}{8}$ Zoll unter dem Rande tragen, sind verwerflich.

Schlegel-Bouteillen dürfen zum Ausschanken von Wein und Bier nur dann gebraucht werden, wenn sie

zur Eichung und Bezeichnung auf $\frac{1}{2}$ Maaß oder einen Schoppen tauglich sind.

Ausgenommen von vorstehenden Vorschriften bleibt der Verkauf seiner Bouteillen-Weine, so wie der Verkauf des Krugbiers in Kaffeehäusern.

§. 13.

Eiche der Fässer, die zum Transport dienen.

Alle Fässer, die zum Transport von Flüssigkeiten im inländischen Verkehre dienen, sind auf das neue allgemeine Maaß nach den hierüber besonders ergehenden Vorschriften zu eichen; der als richtig anerkannte alte Inhalt wird nur im neuen übersezt, und auf dem Faßboden bemerkt.

Jeder Küfer, der ein neues Faß verfertigt, oder eine beträchtliche, ein neues Eichen erfordernde Reparation an einem alten Faß vorgenommen hat, ist verbunden, für das Eichen desselben zu sorgen, und darf solches nicht ungeeicht abgeben.

§. 14.

IV. Besondere Hohlmaase.

a. Für Holzkohlen.

Die Hohlmaase für Holzkohlen bestehen in geflochtenen Gefäßen, die ein neues Malter halten, in viereckig rechtecklicher Korbform.

Damit der Korb, welcher eben so breit, als tief seyn soll, mit Kohlen nur eben angefüllt, ein neues Malter von 10 Sestern also $5\frac{1}{2}$ Kubikfuße Raum enthalte, muß derselbe im Lichten 15 Zolle breit, eben so tief, und 24 Zolle, 6 Linien, 9 Punkte also nahe 25 Zolle lang seyn. Für den Inhalt von zwei Maltern aber bekommt er eine Breite und Tiefe von 18 Zollen 9 Linien und eine Länge von 31 Zollen, 1 Linie.

Es wird jedoch für diese Maasgattung jede bequeme Form, namentlich die Wanne gestattet, nur muß das Gefäß vorschriftsmäßig geeicht werden.

§. 15.

b. Für Erze und Steinkohlen.

Das Erzmaas soll bis zum Rande eben angefüllt, zwei Sester halten, cylindrisch wie die Sestermaase aus einer ganzen Seitenwand aber eben so tief, als weit im Durchmesser seyn. Demnach bekommt es 11 Zolle 2 Linien 2, 5 Punkte (sehr nahe $11\frac{1}{4}$ neue Zolle) zur Tiefe sowohl als im Durchmesser.

Wird das Maas etwas abgekürzt, conisch gemacht, so soll es gleichwohl die angezeigte Tiefe und Weite haben, letztere aber, als das Mittel zwischen der größern und kleinern, in der Mitte der Höhe genommen seyn.

§. 16.

V. Gewichte und Wagen.

Die Gewichte sollen von Eisen oder Messing verfertigt, und können in jeder ganzen Pfundzahl vorhanden seyn.

Es soll dafür gesorgt werden, daß vorzüglich die Stücke von 1 bis 5 Pfunden, dann die von 10, 25, 50, 100 Pfunden oder 1 Centner, stets zu erhalten sind, so wie abwärts vom Pfund alle bisher übliche Halbierungen.

Die Gewichte von Eisen sollen einen verhältnißmäßig starken Ring in einem Ringzapfen haben, welcher in das Gewichtstück mit Blei befestigt ist, zu dessen Einguß es unten eine Höhle hat, und auf welches das Eichzeichen geschlagen wird.

Es wird denselben eine solche Form gegeben, daß sie auf einander gesetzt, eine sechseckige Pyramide bilden.

Verboten sind alle Gewichtstücke, die andere Anhängsel haben, oder überhaupt so beschaffen sind, daß sie nach der Eichung eine nicht leicht erkennbare Veränderung in ihrer ursprünglichen Form erhalten können.

In der Regel sollen nur gleicharmige Wagen gebraucht werden.

Der Gebrauch der Schnell- und Federwagen ist nur für solche Dinge erlaubt, bei denen es auf die genaue Bestimmung der Theile eines Pfundes nicht ankommt.

§. 17.

Ausnahmen von dem Gebrauch des allgemeinen Gewichts.

Apotheker- und Münz-Gewicht.

Den Apotheken wird zur Zeit noch die Beibehaltung ihres bisherigen Medicinal-Gewichtes und dessen bisherige Eintheilung des Pfundes in 12 Unzen, der Unze in 8 Drachmen, der Drachme in 3 Scrupel, des Scrupels in 20 Grane erlaubt.

Dieses Apotheker-Pfund verhält sich zum neuen Pfunde wie 730900 zu 1021438 oder sehr nahe, wie 731 : 1021, wonach 1397 Apothekerpfunde 1000 neue Pfunde oder 10 Apothekerpfunde oder 120 Unzen nahe 7 Pfunde 5 Loth neues Gewicht geben, und 7 Apotheker-Pfunde nahe 5 neue Pfunde ausmachen.

Es erstreckt sich jedoch der verstattete Gebrauch dieses Gewichts nur auf die Verfertigung der Recepte und Abgabe der Arzneimittel aus der Apotheke.

Zu allem, was Apotheker sonst für den gewöhnlichen Gebrauch oder zum Handel einkaufen oder verkaufen, sollen sie sich des allgemeinen Landesgewichts bedienen.

Das Münzgewicht bleibt ebenfalls einstweilen noch das kölnische Gewicht, das sich zum allgemeinen badischen, wie 93456 zu 100000 verhält.

Andere Ausnahmen von dem allgemeinen Maase und Gewichte finden nicht Statt und haben sich desselben auch die Gold- und Silberarbeiter und die Szweliere zu bedienen.

§. 18.

Anwendung der Maase und Gewichte.

Das größte anwendbare Längenmaas in den Kaufläden ist die Elle; das des Feldmessers, die Ruthe oder Doppelruthe; für sackfähige Dinge in der Regel der Sester, für Erz, Kalk, wo derselbe nicht in Klastern aufgesetzt oder gewogen wird, der Sester oder Doppelsester; für flüssiges, die Stüge oder Doppelstüge; für Kohlen, der 1 oder 2 Malter haltende Korb oder die Wanne; für Gewichte, der Centner. Größere Quantitäten werden mit diesen Maasen und Gewichten, kleinere mit den denselben zunächst entsprechenden Maasen und Gewichten und nicht durch Wiederholung der Zummessung und Abwägung, mit kleinern Gefäßen und Gewichten, gemessen und gewogen, wo nicht die Betheiligten ein Anderes verabreden.

Insbefondere ist die Anwendung des Doppelsesters zum Messen größerer Quantitäten sackfähiger Dinge durch solche Verabredung bedingt.

In Ansehung des Messens und Wägens überhaupt, insofern nemlich bei einem Gegenstand desselben entweder das eine oder das andere, oder beides Statt

finden könnte, so wie in Absicht auf die Art des Messens, ob nemlich glatt gestrichen, oder sägewise gestrichen, oder gehäuft gemessen werden soll, wird es bei den bisherigen Gewohnheiten und polizeilichen allgemeinen Localbestimmungen belassen.

§. 19.

Verbot jeder Abweichung von dem allgemeinen Maas und Gewichte bei Verfertigung der Maaswerkzeuge und deren Anwendung.

Es ist unbedingt verboten, irgend eines der obigen allgemeinen Maase und Gewichte, wenn auch nur zur Bequemlichkeit, zu ändern, größer zu machen, um etwa nach einem bisherigen Herkommen, das Einmaas oder die Zugabe bestimmter in das Maas selbst zu bringen, oder zu irgend einer Entschädigung, oder um eines erlittenen Abgangs willen kleiner zu machen, damit es bei der Ausgabe, wie bei der Einnahme auf dieselbe Zahl führe.

Insbondere sollen alle Detail-Maase und Gewichte ihrem kubischen Inhalte nach stets zu den höhern Stufen genau in dem Verhältnisse stehen, das ihr Name und ihre Unterabtheilung erfordert, die Flüssigkeitsmaase für Helles, Trübes und Trester, die Hohlmaase für sackfähige Dinge, für rauhe und glatte Früchte gleich seyn, und ein besonderes Klostermaas für grünes Holz, nicht verstattet werden.

Auch dürfen nur Centnergewichte von 100 Pfunden, und keine solche Gewichte, die bloß um des bequemeren Wägens willen, eine bestimmte Tara enthalten sollen, gefertigt und geeicht werden.

In allen Fällen überhaupt, wo eine Ausglei- chung erforderlich ist, die bisher durch Anwendung eines größern Maases erfolgte, soll dieselbe künftighin ledig- lich durch eine, dem Herkommen angemessene Zugabe, bewirkt werden.

Bei der Messung von Grundstücken ist es unter- sagt, wie es bisher hie und da üblich war, um des Ertrages, der Beschaffenheit des Bodens, oder der Art der Benutzung willen, den Flächengehalt anders, als nach den aus der Anwendung der allgemeinen Längen- maase erwachsenden, in §. 3. angegebenen, für alle Grundstücke gleichen Flächenmaase zu bestimmen und auszudrücken.

Jede Abweichung von dem gesetzlichen Maase, von der angegebenen oder ähnlichen Art, soll sowohl gegen diejenigen, welche sich dieselbe erlauben, als gegen die obrigkeitlichen Personen, die sie dulden, mit gebührender Strafe geahndet werden.

Nur soll den Localobrigkeiten in Beziehung auf das Holzmaas überlassen bleiben, da wo die Bestim- mung der Scheiterlänge von 4 Fuß in der Ausfüh- rung Schwierigkeiten findet, bis auf Weiteres, Nach- sicht eintreten zu lassen.

III. Cap.